



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

Dst.-Nr.  
Bearbeiter/in  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 15.04.2021  
  
Datum 12.08.2021

## **Ihre Petition „Camping als autarke Urlaubsform differenziert betrachten“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Landtag hat in seiner 80. Plenarsitzung am 07.07.2021 beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen. Eine Petition wird der Landesregierung als Material zugewiesen, falls das geltende Recht die an sich wünschenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zulässt, jedoch geprüft werden soll, ob die Petition Anlass gibt, entgegenstehende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken. Das Ergebnis dieser Prüfung teile ich mit diesem Schreiben gerne mit.

Zum Zeitpunkt der Einreichung Ihrer Petition galten in großen Teilen Hessens noch die Regelungen der bundesrechtlichen Notbremse. Die Regelungen der hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wurden an die bundesrechtlichen Regelungen angeglichen, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit vollständig geimpften oder genesenen Personen. Zudem konnten aufgrund der landesweit sinkenden Inzidenzen weitere Öffnungsschritte im Landesrecht verabschiedet werden.

Zum heutigen Zeitpunkt ist, mit den erfreulicherweise niedrigen Inzidenzen, fast der Normalbetrieb für Übernachtungsbetriebe (bei Einhaltung der AHA-Regeln) möglich. Dennoch möchte ich Ihnen gerne die hessischen Perspektiven für Übernachtungsbetriebe bei einer Inzidenz unter 100 bzw. unter 50 aufzeigen:

Geltungsbereich der landesrechtlichen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung Regelungen Stufe 1 (Inzidenz 5 Tage unter 100):



Hotels, Ferienhäuser, Jugendherbergen, Campingplätze (unter Auflagen geöffnet), wie z. B. in Betrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen erlaubte Auslastung von max. 60 Prozent, Test bei Anreise und Testung 2x pro Woche.

Geltungsbereich der landesrechtlichen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung Stufe 2 (Inzidenz 14 Tage unter 100 oder 5 Tage unter 50):

Hotels, Ferienhäuser, Jugendherbergen, Campingplätze (unter Auflagen geöffnet), wie z. B. in Betrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen erlaubte Auslastung von max. 75 Prozent, Test bei Anreise und Testung 2x pro Woche.

Campingplätze werden unter dem Dach Gastronomie/Hotellerie und Tourismus geführt. Die landesrechtliche Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sieht keine Sonderregelungen für Campingplatzbetreiber und/oder Urlaubsreisen mit dem Wohnmobil/Caravan vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Abteilung Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung